

Satzung der Aktiven Werbegemeinschaft Samtgemeinde Harpstedt e.V.

§ 1

Aktive Werbegemeinschaft Samtgemeinde Harpstedt e.V. ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des Harpstedter Wirtschaftslebens.

Der Verein führt den Namen „Aktive Werbegemeinschaft Samtgemeinde Harpstedt“ mit dem Zusatz e.V. aufgrund der Eintragung im Vereinsregister.

§ 2

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1955 ausschließlich und unmittelbar.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§1) verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Aktive Werbegemeinschaft Samtgemeinde Harpstedt e.V. umfasst die Samtgemeinde Harpstedt mit ihren jeweiligen Gebietsteilen. Sitz des Vereins ist der Flecken Harpstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jedes in der Samtgemeinde Harpstedt ansässige Unternehmen gleich welcher Rechtsform oder geschäftlichen Größe, jede Vereinigung oder Körperschaft mit Sitz in Harpstedt sowie jeder Harpstedter werden, auch private Personen, die in der Samtgemeinde Harpstedt wohnen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, Konkurs oder Auflösung
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft oder
3. durch Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitteilung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.

Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied grob gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, den Vorstand oder Mitglieder des Vereins oder die Ziele und Vorhaben des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder sonst dem Verein Schaden zufügt.

Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das Mitglied seinen fälligen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied der Ausschluss mit Fristsetzung anzudrohen.

§ 5

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen, zur Vertretung von anderen Mitgliedern auf den Mitgliederversammlungen gem. § 10 sowie zur Führung und werblichen Verwendung des Mitglieder- oder Vereinsabzeichens. Werden Veranstaltungen des Vereins mit der Beschränkung auf seine Mitglieder durchgeführt, so ist jedes Mitglied zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den Zielen des Vereins zusammenzuarbeiten, den Vorstand und Planungsausschuss bei seiner Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mit der nachfolgend einheitlichen Form der Funktionsträger sind sowohl männliche wie weibliche Personen gemeint.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Marketingleiter und dem Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und nach eigenen Beschlüssen.
Kein Vorstandsmitglied darf Entscheidungen alleine treffen, sondern nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Entscheider muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Davon ausgenommen sind Ausgaben für Porto und Bürobedarf bis 200,- €.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alljährlich bis spätestens zum 30. April einzuberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses des alten Geschäftsjahres
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Planungsausschusses
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, soweit diese mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll über die vorherige Mitgliederversammlung zu verlesen oder vorzulegen, soweit nicht das Protokoll allen Mitgliedern bereits schriftlich zugegangen ist und kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingegangen ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die betroffene Protokollstelle gemeinsam mit dem Widerspruch zu verlesen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen außerhalb der Jahreshauptversammlung finden nach Bedarf statt.

§ 9

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Beachtung der sich aus § 8, Abs. 1 der Satzung ergebenden Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Formvorschriften des § 8 der Satzung gelten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt wird; die Tagesordnung darf vom Vorstand nur ergänzt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Hat die Mitgliederversammlung Wahlen vorzunehmen, so wird die Versammlung während der Wahl von einem Mitglied der Versammlung (Wahlleiter) geleitet.

Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Einladung, die vom Vorstand zu Beginn der Tagesordnung festzustellen ist, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.

Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dem Vorstand zu Beginn der Versammlung die Vollmacht zu melden ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach kurzer Debatte nochmals abzustimmen. Ergibt auch die neue Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden oder der durch Dritte vertretenen Mitglieder erforderlich.

1. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grunde
2. Änderung dieser Satzung
3. Auflösung des Vereins

§ 11

Gemeinsam mit dem Vorstand ist ein Planungsausschuss für die Amtsperiode des Vorstandes zu wählen. Er soll aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.

Der Planungsausschuss richtet Ideen an den Vorstand und unterstützt diesen von Fall zu Fall bei dessen Arbeit.

§ 12

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte. Einigen sich die Mitglieder nicht auf die Person der Liquidatoren, so werden diese vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bestimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Harpstedt oder gemeinnützigen Zwecken zu, mit der Auflage, den zugeflossenen Betrag ausschließlich im Zusammenwirken mit den beiden Liquidatoren zur Verschönerung der Samtgemeinde Harpstedt zu verwenden. Den beiden Liquidatoren steht ein Einspruchsrecht gegen Verwendungsbeschlüsse zu.

Harpstedt, den 13.02.2017